



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Bringmann

## Imperium proconsolare und Mitregentschaft im frühen Prinzipat

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **7 • 1977**

Seite / Page **219–238**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1428/5777> • urn:nbn:de:0048-chiron-1977-7-p219-238-v5777.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

#### ©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

KLAUS BRINGMANN

*Imperium proconsulare und Mitregentschaft  
im frühen Prinzipat*

Im Jahre 1970 veröffentlichte L. KOENEN aus den Beständen der Kölner Papyrussammlung Reste einer griechischen Übersetzung der Leichenrede, die Augustus im Jahre 12 v. Chr. auf M. Agrippa gehalten hatte.<sup>1</sup> Der Satz, mit dem Augustus auf das *imperium* des Agrippa Bezug nimmt, hat unser Wissen über die Verfassungsgeschichte der frühen Kaiserzeit bereichert und zugleich neue Probleme aufgeworfen. Diese Probleme genau zu bezeichnen und einer Lösung näherzubringen, ist das Ziel dieses Beitrages.

Die Zeilen 7 Mitte – 14 des Redefragments lauten wie folgt:<sup>2</sup>

καὶ εἰς {ς} ἀς δήπο-  
8 τέ σε ὑπαρχείας τὰ κοινὰ τῶν Ἀρ-  
μαίων ἐφέλκοιτο, μηθένος ἐν ἐ-  
κείναις ἔξουσίαν μείζω <εἶναι> τῆς σῆς ἐν  
νόμῳ ἐκνομώθη. ἀξ[ιωθ]εὶς πλείσ[του]<sup>3</sup>  
12 ὑψους καὶ ἡμετέραι [ἀρχῆι συνάρχων]  
ταῖς ἴδιαις <ἀρεταῖς> καὶ εὐεργεσίαις]  
πάντων ἀνθρώπων [κατεκράτεις] . . .

Nach KOENEN ist die im ersten Satz erwähnte Gesetzesbestimmung so zu interpretieren: Agrippa erhielt auf Volksbeschuß ein *imperium maius*, dessen Kompetenz offengelassen wurde und erst durch zusätzliches Mandat des Kaisers für den Einzelfall zu regeln war.<sup>4</sup> Aber strenggenommen spricht Augustus nicht von einem

<sup>1</sup> Die «laudatio funebris» des Augustus für Agrippa auf einem neuen Papyrus (P. Colon. inv. nr. 4701), ZPE 5, 1970, 217 ff.

<sup>2</sup> Zur Rekonstruktion des Wortlautes in den Zeilen 11–14 vgl. E. W. GRAY, The *imperium* of M. Agrippa. A note on P. Colon. inv. nr. 4701, ZPE 6, 1970, 228 f., und L. KOENEN, Summum fastigium. Zu der Laudatio funebris des Augustus (P. Colon. inv. nr. 4701, 11 ff.), ZPE 6, 1970, 239 ff.

<sup>3</sup> Der handschriftliche Befund lässt auch die Ergänzung πλείονος zu: vgl. KOENEN, ZPE 6, 1970, 240; doch verdient die oben abgedruckte Variante von dem – erschließbaren – Wortlaut des lateinischen Originals her unbedingt den Vorzug: vgl. dazu unten S. 224 mit Anm. 27.

<sup>4</sup> ZPE 5, 1970, 269 ff.

*imperium maius* des Agrippa. Wie E. W. GRAY gesehen hat, bedeutet die Formulierung, daß das *imperium* keines anderen dem Agrippas überlegen sein solle, nach der positiven Seite gewendet eher die Umschreibung eines *imperium aequum*.<sup>5</sup> GRAY meint, daß Agrippa zweimal (23 und 18 v. Chr.) jeweils für die Dauer von fünf Jahren ein *imperium* verliehen worden sei, das dem der Provinzstatthalter gleich war: Erst im Jahre 13 v. Chr. habe er, wie aus Cassius Dio 54, 28, 1 in Vergleich mit 54, 12, 4 geschlossen werden dürfe, ein *imperium maius* erhalten. Befriedigen kann auch diese Interpretation nicht. Der das *imperium* Agrippas betreffende Satz beendet die Aufzählung seiner *honores*, mit dem folgenden leitet der Kaiser zur Würdigung der *virtutes* und der *res gestae* des Verstorbenen über. Mit hin wäre es kaum verständlich, wenn Augustus zwar das geringere *imperium* erwähnt, das ranghöhere dagegen mit Stillschweigen übergangen hätte. Denn indem er in den Zeilen 11/12 gewissermaßen das Fazit aus der Aufzählung der *honores* zieht, sagt er von Agrippa, daß er den höchsten Rang erreicht und an seiner, des Kaisers, ἀρχῇ teilgehabt habe. Seit dem Jahre 23 v. Chr. besaß Augustus ein *imperium maius*, das ihm das Recht einräumte, in den Kompetenzbereich der Statthalter von Senatsprovinzen einzugreifen.<sup>6</sup> Implizieren nicht die Worte ἡμετέραι [ἀρχῇ συνάρχων], mit denen Augustus die Stellung Agrippas bezeichnet, die Teilhabe an dieser übergeordneten prokonsularischen Gewalt? Tatsächlich sprechen Hinweise bei Josephus<sup>7</sup> und Cassius Dio<sup>8</sup> dafür, daß er schon während seiner ersten Orientmission (23–21 v. Chr.) ein *imperium* ausübte, das dem der einzelnen Provinzstatthalter übergeordnet war. Auf der anderen Seite: Der von Augustus zitierten, negativ formulierten Gesetzesbestimmung ist auch bei großzügiger Auslegung nicht die positive Aussage abzugehen, daß Agrippa ein *imperium maius* verliehen wurde.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> ZPE, 6, 1970, 231 ff.

<sup>6</sup> Cassius Dio 53, 32, 5.

<sup>7</sup> Josephus, ant. Jud. 15, 350; 16, 86. <sup>8</sup> Cassius Dio 53, 32, 1.

<sup>9</sup> Das oben bezeichnete Dilemma ist bisher von der Forschung nicht aufgelöst worden.

Mit Rücksicht auf die These von E. W. GRAY meinte L. KOENEN, ZPE 6, 1970, 242 Anm. 10, die negative Formulierung des Augustus μεθένος.../...ξεουσίαν μετίχει φένει τῆς σῆς könnte deshalb gewählt sein, damit beide Stufen, das *imperium aequum* seit 23 v. Chr. und das *imperium maius* seit 13 v. Chr., umfaßt seien. Annehmbar ist dies nicht. KOENEN bedenkt zu wenig, daß der Kaiser den Inhalt einer eindeutigen Gesetzesbestimmung wiedergibt, und er mutet Augustus zu, den – angeblichen – Sachverhalt völlig unverständlich dargestellt zu haben. Zur Resignation neigte dann E. MALCOVATI, Il nuovo frammento augusto della *laudatio Agrippae*, Athenaeum 50, 1972, 147: «Lasciando ai competenti di giudicare la questione di qual genere fosse l'*imperium* conferito ad Agrippa ...». F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana IV 1<sup>o</sup>, Neapel 1974, 435 Anm. 6, sah einen Ausweg nur in der problematischen Annahme, der griechische Übersetzer habe den lateinischen Wortlaut ungenau wiedergegeben. Zuletzt ist D. FLACH, Antike Grabreden als Geschichtsquelle, in: Leichenpredigten als Geschichtsquellen historischer Wissenschaften, hrsg. von R. LENZ, Köln-Wien 1975, 28, zu der ursprünglichen Auffassung KOENENS zurückgekehrt.

Wie mir scheint, hat sich der Meinungsstreit zwischen KOENEN und GRAY in eine unfruchtbare Alternative verrannt. Man versuchte, den umstrittenen Satz allzu voreilig von bekannten Kategorien wie *imperium maius* und *aequum* her zu interpretieren. Es hatte seinen Grund, daß Augustus die Agrippa betreffende Gesetzesbestimmung in einer eigentlich verklausulierten Formulierung wiedergibt. Zu suchen ist er wohl darin, daß er sich in der Übersicht über die *honores*, die Agrippa von Senat und Volk zuteil wurden, eng an den Gesetzestext anschloß. Dann aber muß zunächst festgehalten werden, daß das Gesetz Agrippa kein *imperium* zusprach. Es traf lediglich die Feststellung, daß kein *imperium* dem des Agrippa übergeordnet sein sollte; daß ihm dasselbe Gesetz eine so definierte prokonsularische Gewalt mit sofortiger Wirkung verliehen hätte, ist der Formulierung des Augustus nicht zu entnehmen. Der Kaiser sagt vielmehr, daß die Bestimmung über Agrippas *imperium* gelten solle, welche Provinzen auch immer die *res publica* ihm zuweisen werde. Die Zuweisung von Provinzen implizierte die Verleihung eines *imperium*. Das war so selbstverständlich, daß es sogar in Beschußanträgen vorausgesetzt werden konnte. So heißt es in dem von Cicero beantragten *s. c.* für C. Cassius: *senatus placere C. Cassium pro consule provinciam Syriam obtinere . . .*<sup>10</sup> Wenn Augustus sagte: *et ad quascumque provincias te res publica adhiberet*,<sup>11</sup> so besteht kein Grund, seine Worte anders aufzufassen. Mit KOENEN anzunehmen, sie bezögen sich ausschließlich auf die Zuweisung von Provinzen und nicht auch auf die Übertragung eines *imperium*, empfiehlt sich nicht. Unter Augustus und anfangs auch unter Tiberius wurde eine außerordentliche prokonsularische Gewalt, soweit nachprüfbar, immer in Verbindung mit einem festumrissenen Amtsbereich verliehen.<sup>12</sup> Wie das Beispiel des Drusus, des Tiberius und des Germanicus zeigt, konnte es vorkommen, daß ein Angehöriger des Kaiserhauses ein effektives Kommando zuerst in der Stellung eines *legatus Augusti pro praetore* ausübte und anschließend ein *imperium* für den alten Aufgabenbereich erhielt. Aber daß zuerst ein *imperium* verliehen und dann später die Provinz zugewiesen worden wäre, für die es gelten sollte, läßt sich nirgends nachweisen. KOENEN zufolge besaß Augustus das Recht, das angeblich Agrippa verlichene kompetenzlose *imperium maius* durch besonderes Mandat mit einer Kompetenz zu verbinden. Dementsprechend interpretiert er P. Colon. 4701, 7–9: Mit τὰ κοινὰ τῶν Πρωταίων meine der Kaiser sich selbst. Gegen diese Interpretation spricht, daß die Kaiser, wie es scheint, sich an den ‹republikanischen› Verfassungsgrundsatz gehalten haben, wonach der Senat für die Verleihung außerordentlicher *imperia* und für die Zuweisung der *provinciae* zuständig war.<sup>13</sup> Es ist

<sup>10</sup> Cicero, Phil. 11, 30; vgl. 10, 26.

<sup>11</sup> Zur lateinischen Rückübersetzung des griechischen Textes vgl. KOENEN, ZPE 5, 1970, 230, GRAY, ZPE 6, 1970, 231, und zuletzt MALCOVATI, Athenaeum 50, 1972, 144.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu unten 227 ff.

<sup>13</sup> Vgl. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht III 2<sup>3</sup>, Leipzig 1888, 1092 ff. mit II 2<sup>3</sup>, 1887, 1153.

freilich vorgekommen, daß entsprechende Senatsbeschlüsse durch *leges publicae* ergänzt wurden. So wurde es gehalten, als Augustus außerordentliche Herrschaftsrechte im römischen Untertanengebiet erhielt<sup>14</sup> und als Tiberius zum gleichberechtigten Kollegen des Kaisers erhoben wurde.<sup>15</sup> Auch das entsprach dem Verfassungsrecht, genauer: dem »vorrevolutionären« *mos maiorum*.<sup>16</sup> Es handelte sich ja nicht darum, den Willen des Senats mit Hilfe der Volksversammlung zu überspielen. Augustus hatte auf seine Weise die alte, vielgerühmte *concordia ordinum* wiederhergestellt, und so waren denn Gesetze dazu bestimmt, den Willen des Senats zu verstärken und zu bekräftigen. So zu verfahren mochte naheliegen, wenn die übertragenen Sondervollmachten durch Präzedenzfälle nicht hinreichend legitimiert erschienen. Eine Beeinträchtigung der Rechte des Senats lag darin nicht. Doch wäre es ein schwerer Eingriff in eben diese Rechte gewesen, wenn Augustus die Kompetenz besessen hätte, die KOENEN ihm zuschreibt. Augustus hielt sich viel darauf zugute, die *res publica* in die Verfügungsgewalt von Senat und Volk zurückgegeben zu haben.<sup>17</sup> Velleius Paterculus zufolge wurde die Hoheit des Senats wiederhergestellt und die Amtsgewalt der Magistrate auf das traditionelle Maß beschränkt.<sup>18</sup> Der Kaiser selbst rühmte sich, seit dem 13. Januar 27 v. Chr. nie mehr an *potestas* als seine jeweiligen Amtskollegen besessen zu haben.<sup>19</sup> Dieses offiziöse Bild der *res publica restituta* enthält gewiß nicht die ganze Wahrheit über den *felicissimus status*, es ist einseitig, aber doch keine Fälschung im platten Wortsinn. Dann aber ist es mehr als unwahrscheinlich, daß Augustus sich das Senat und Volk zustehende Recht zusprechen ließ, nach eigenem Ermessen römische Provinzen, kaiserliche wie senatorische, dem *imperium extraordinarium* eines anderen zu unterstellen.

Wie bereits gesagt wurde, legte Augustus Wert auf die Feststellung, daß er die *res publica* in die Verfügungsgewalt von Senat und Volk zurückgegeben habe. Sie waren die Träger der staatlichen Souveränität, die Verbindung *senatus populusque Romanus* bezeichnet geradezu das, was wir den römischen Staat nennen. So war es denn auch möglich, in übertragenem Sinn von *res publica* zu sprechen, wenn die für sie zuständigen Organe Senat und Volk, also nach heutigem Sprachgebrauch: der

<sup>14</sup> Vgl. Cassius Dio 53, 12, 1 (zur Regelung des Jahres 27 v. Chr.); in derselben Weise wurde wohl das *imperium* des Kaisers in den Jahren 18, 13, 8 v. Chr., 3 und 13 n. Chr. verlängert (vgl. auch Anm. 15).

<sup>15</sup> Velleius Pat. 2, 121, 1; Sueton, Tib. 21, 1.

<sup>16</sup> Vgl. J. BLEICKEN, *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin-New York 1975, 330 ff.

<sup>17</sup> Res gestae 34: ... *rem publicam ex mea potestate in senatus populi Romani a[arbitrium] transtuli. quo pro merito meo senatu[s] consulto Au]gust[u]s ap[pl]atus sum...*

<sup>18</sup> Velleius Pat. 2, 89, 3: *restituta ... senatu[m] maiestas, imperium magistratum ad pristinum redactum modum...*

<sup>19</sup> Res gestae 34: *Post id tem[pus a]uctoritate [omnibus] praestiti, potest]atis au[tem] n]ihilo ampliu[s] habu[i] quam cet[eri, qui m]ihi quoque in ma[gis]tra[t]u conlegae fl[uerunt].*

«römische Staat», gemeint waren.<sup>20</sup> Wenn Augustus sich rühmte, mit dem Heer, das er als Neunzehnjähriger aufstellte, die *res publica* von der Tyrannie einer Clique befreit zu haben, dann ist das in diesem Sinne aufzufassen: Der Senat erhielt durch seine befreende Tat die Möglichkeit, die ihm zustehende politische Führung wieder auszuüben, und das Volk konnte sich ohne Furcht der überlegenen *auctoritas* des Senats anschließen.<sup>21</sup> Cicero sagt (Phil. 11, 35): *paratum habet imperatorem C. Cassium, patres conscripti, res publica contra Dolabellam, nec paratum solum, sed peritum atque fortē*, und meint damit, daß die den römischen Staat repräsentierenden Organe, insbesondere der Senat, in Cassius einen Feldherrn gefunden hätten, der willens und in der Lage sei, die über Dolabella verhängte Ächtung zu vollstrecken. Entsprechend ist Phil. 10, 14 aufzufassen: *tenet igitur res publica Macedonia, tenet Illyricum, tuetur Graeciam; nostrae sunt legiones . . .* Die *res publica*, d. h. auch hier vor allem der Senat, hat dank der erfolgreichen Usurpation des Brutus diese Provinzen mit den dort stationierten Legionen für ihre Sache gewonnen. Die Personifikation *res publica* war gerade im Sprachgebrauch von «Republikanern» eindeutig festgelegt. Der republikanischen Denkformen und Formeln aber bediente sich Augustus mit Vorliebe, wie jede Zeile seiner *Res gestae* bezeugt.<sup>22</sup> Wenn er also in der Leichenrede auf Agrippa sagte: *et ad quascumque provincias te res publica adhiberet*, wird das Wort *res publica* im Sinne der republikanischen Phrasologie verstanden werden müssen. Wie sehr auch das Wohl des Staates mit dem des «ersten Bürgers» verbunden sein mochte:<sup>23</sup> mit ihm identisch war er nicht, und gerade Augustus hatte das größte Interesse daran, diesen Unterschied nicht durch ungeschickte Formulierungen zu verwischen. Als Nero in seiner Thronrede versprach, auf das Vorbild des ersten Prinzen zurückzugreifen, stellte er als Richtschnur seiner Regierung auch die Trennung von *res publica* und Kaiserhaus heraus: *discretam domum et rem publicam*.<sup>24</sup> Augustus wußte, was er der Prinzipatsideologie schuldete. So spricht denn nichts für die Annahme, der Kaiser meine mit *res*

<sup>20</sup> Belege bei H. DREXLER, «Res publica», Maia N.S. 9, 1957, 276 ff.; vgl. auch die Hinweise bei W. SUERBAUM, Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff<sup>2</sup>, Münster 1970, 6 Anm. 22.

<sup>21</sup> Vgl. Cicero, Phil. 3, 3 ff. mit 6, 2: *eo die* (sc. am 20. Dezember 44 v. Chr.) *primum, Quirites, fundamenta sunt iacta rei publicae: fuit enim longo intervallo ita liber senatus ut vos aliquando liberi essetis*. Die Auffassung von H. BRAUNERT, Zum Eingangssatz der *res gestae Divi Augusti*, Chiron 4, 1974, 343 ff., Augustus meine mit *res publica* speziell die Stadt Rom, überzeugt nicht.

<sup>22</sup> Vgl. W. HOFFMANN, Der Widerstreit von Tradition und Gegenwart im Tatenbericht des Augustus, Gymnasium 76, 1969, 17 ff.; besonders 21 ff.

<sup>23</sup> Zur Verflechtung der Person des Augustus mit dem Staat vgl. etwa K. LATTE, Römische Religionsgeschichte, München 1960, 302 ff.; aufschlußreich in dieser Hinsicht die Worte, die Valerius Messala anlässlich der Verleihung des Titels *pater patriae* an Augustus richtete (Sueton, Aug. 58, 2): *Quod bonum faustumque sit tibi domuique tuae, Caesar Auguste! sic enim nos perpetuam felicitatem rei p. et laeta huic precari existimamus.*

<sup>24</sup> Tacitus, ann. 13, 4, 2.

*publica* seine eigene Person, weder der Sprachgebrauch noch die Indizien, welche es gestatten, die einschlägigen verfassungsrechtlichen Verfahrensweisen zu rekonstruieren, noch das wohlverstandene Interesse des Redners, der bekanntlich seine Worte zu wägen verstand. Wahrscheinlich hatte das Gesetz, auf das sich Augustus bezieht, die Bestimmung getroffen, daß kein *imperium* dem des Agrippa übergeordnet sein solle, für welche Provinzen auch immer Senat oder Volk resp. Senat und Volk ihm ein Kommando übertragen würden. Die umständliche, alle möglichen Fälle berücksichtigende Formulierung in einer *laudatio funebris* zu zitieren, wäre ein Verstoß gegen die Gattungsgesetze gewesen. Erforderlich war lediglich, den Sinn der gesetzlichen Bestimmung wiederzugeben. Dann aber war *res publica* genau das Wort, das die Aufzählung der staatlichen Organe überflüssig machte, die laut Gesetz befugt waren, Agrippa ein *imperium* zu verleihen und Provinzen zuzuweisen.

Demnach erteilte das Gesetz Agrippa ein Privileg. Strenggenommen setzt dies die Existenz einer generellen Norm voraus, nach der die prokonsularischen Gewalten innerhalb des Römischen Reiches in ein Verhältnis von Über- und Unterordnung gebracht waren. Eine solche Regelung wurde erst im Jahr 23 v. Chr. getroffen. Damals erhielt Augustus ein *imperium maius*, das sich auf das gesamte Untertanengebiet erstreckte.<sup>25</sup> Wenn Agrippa dieser gesetzlich verankerten Norm nicht unterworfen sein sollte,<sup>26</sup> mußte ihm durch Gesetz ein entsprechendes Vorrecht zugeschlagen werden. Sinngemäß wurde ihm auf diese Weise für alle künftigen *imperia* die Gleichstellung mit Augustus insofern garantiert, als die Amtsgewalt auch des Kaisers der seinen nicht übergeordnet sein durfte. Daß die Bestimmung über das *imperium* Agrippas nach der *ratio legis* auf das Rangverhältnis zu Augustus zu beziehen ist (und nicht auf die Relation zu den Prokonsuln und Statthaltern der einzelnen Provinzen, wie bisher angenommen wurde), geht aus dem Fragment der *laudatio funebris* noch deutlich hervor. GRAY hat den lateinischen Wortlaut, der dem korrupten griechischen Text in der zweiten Hälfte von Zeile 11 zugrunde liegt, in glücklicher Weise erschlossen. Er verweist auf die Aussage des Tacitus, daß Augustus in der tribunizischen Gewalt *summi fastigii vocabulum* gefunden habe.<sup>27</sup> Dementsprechend ergänzt er in Zeile 11: ἀξιωθεὶς πλείστου / ψυχους. Der bei Tacitus vorgegebene Zusammenhang macht es sehr wahrscheinlich, daß der Historiker sich hier an einen Ausdruck anlehnte, der von Augustus für die *tribunicia potestas* geprägt worden war. Die Worte in Zeile 11 Mitte–12 Anfang des Fragments wären somit auf die Zeilen 1–7 zurückzubeziehen, wo von der zweimaligen Verleihung der tribunizischen Gewalt an Agrippa die Rede ist. Dann aber ist der Schluß unabweisbar, daß das folgende Satzglied καὶ ἡμετέραι [ἀρχῇ συνάρχων] auf die prokonsularische Gewalt Agrippas zu beziehen ist, von der Augustus in den

<sup>25</sup> Cassius Dio 53, 32, 5.

<sup>26</sup> Zum Sinn und zu den politischen Hintergründen dieser Regelung vgl. unten 229 ff.

<sup>27</sup> ZPE 6, 1970, 228 nach Tacitus, ann. 3, 56, 2: *id summi fastigii vocabulum Augustus repiperit ...*

Zeilen 7–11 spricht. Der lateinische Wortlaut kann nicht gelautet haben: *atque principatus nostri collega*.<sup>28</sup> Der Begriff Prinzipat bezeichnet keine wie immer geartete Amtsgewalt, sondern die informelle Führerstellung, die auf einer überlegenen *auctoritas* beruht. Vielmehr wird Augustus gesagt haben: *atque imperii nostri collega* ... Tacitus bezeichnet die entsprechende Stellung, zu der Augustus Tiberius nach dem Tod des C. Caesar erhob, mit ebendiesen Worten: *collega imperii* ... *adsumitur*.<sup>29</sup> Und Seian, der kurz vor seinem Sturz die prokonsularische Gewalt erhalten hatte, bezeichnet der Historiker als *collega imperii* des Tiberius. Nichts hindert demnach daran, anzunehmen, daß auch diese Bezeichnung von Augustus selbst, gewissermaßen als Titel eines ‚Mitregenten‘ im römischen Herrschaftsgebiet, geprägt wurde. In welchem Sinne sie auf Agrippa Anwendung fand, ist jetzt dank des neugefundenen Papyrus deutlich. Das ihm gewährte Vorrecht war wohl schon in dem Gesetz des Jahres 23 v. Chr. verankert, das Augustus ein *imperium maius* zusprach. Denn wenn Josephus von Agrippa sagt, er sei in diesem Jahr τῶν πέραν Ἰονίου διάδοχος Καίσαρι gewesen,<sup>30</sup> dann kann das nur heißen, daß er für seine erste Orientmission ein *imperium* innehatte, das der von Augustus erwähnten gesetzlichen Bestimmung Rechnung trug. Für die Gebiete östlich des Ionischen Meeres besaß er die gleiche prokonsularische Gewalt wie Augustus. Bestimmte Indizien legen die Annahme nahe, daß Agrippas Privileg zusammen mit den Gesetzen der Jahre 18 und 13 v. Chr. erneuert wurde, die das *imperium* des Kaisers um jeweils fünf Jahre verlängerten. Cassius Dio berichtet zum Jahr 18 v. Chr., daß Augustus im Anschluß an die Verlängerung seiner προστασία Agrippa für denselben Zeitraum von fünf Jahren die *tribunicia potestas*, daneben auch irgendwie Anteil an seinen übrigen Prärogativen gewährte: ἔπειτα δὲ καὶ τῷ Ἀγρίπᾳ ἄλλα τε ἐξ ἵσου πῆ ἔσυτῷ καὶ τὴν ἔξουσίαν τὴν δημαρχικὴν ἐξ τὸν αὐτὸν χρόνον ἔδωκε.<sup>31</sup> GRAY verstand unter ἄλλα τε ἐξ ἵσου πῆ ἔσυτῷ die Übertragung eines *imperium*, das im Verhältnis zu dem der einzelnen Provinzstatthalter gleich war.<sup>32</sup> Glücklich ist dieses Textverständnis nicht. Es ist nicht einzusehen, wie die Verleihung eines so definierten *imperium* in irgendeiner Weise Anteil an den Rechten des Kaisers hätte geben können. Dieser besaß kein *imperium aequum*, sondern die prokonsularische Gewalt in den kaiserlichen Provinzen, die zugleich im Verhältnis zu den Statthaltern der Senatsprovinzen ein *imperium maius* war. Daran gewann Agrippa offenbar keinen direkten Anteil. Andernfalls hätte es Cassius Dio wohl ebenso deutlich gesagt, wie er es bezüglich der *tribunicia potestas* getan hat. Das aber hieße, daß Agrippa einen eher indirekten oder abgeschwächten Anteil an den Herrschaftsrechten des Augustus besaß. Weiterkommen läßt sich erst auf Grund der oben vorgelegten Interpretation von P. Colon. 4701, 7–11. Von ihr her ergibt sich zwangslös das richtige Verständnis

<sup>28</sup> Vgl. GRAY, a. O. 228 Anm. 3, und KOENEN, ZPE 6, 1970, 239.

<sup>29</sup> So GRAY, a. O. 229, und KOENEN, a. O. 239.

<sup>30</sup> Josephus, ant. Jud. 15, 350.

<sup>31</sup> Cassius Dio 54, 12, 4.

<sup>32</sup> A. O. 237 f.

der rätselhaften Andeutung bei Cassius Dio: Im Jahre 18 v. Chr. wurde Agrippa anlässlich der Verlängerung der kaiserlichen Sonderrechte erneut das Privileg erteilt, daß ihm verliehene Kommandos dem *imperium maius* des Augustus nicht unterstellt werden sollten. Auch darin lag ein Anteil an den Sonderrechten des Kaisers, aber doch nur in gewisser Weise: Agrippa war (wieder) zum potentiellen *collega imperii* erhoben. Tatsächlich wurde er es erst im Jahre 17/16, als er ein *imperium maius* über den Orient erhielt;<sup>33</sup> dort übte er eine Kommandogewalt aus, die der des Augustus nicht untergeordnet und somit gleich war. Entsprechend wurde im Jahre 13 v. Chr. verfahren. Augustus' Sonderstellung wurde um fünf Jahre verlängert;<sup>34</sup> Agrippa erhielt die *tribunicia potestas* und, so ist zu schließen, nach der gleichen Prozedur wie in den vorangegangenen Perioden ein neues außerordentliches *imperium*: Ihm wurde der Oberbefehl für den pannonischen Feldzug übertragen.<sup>35</sup> Cassius Dio ergänzt die Angabe des Operationsgebietes, in das Agrippa entsandt wurde, durch eine Charakterisierung des ihm verliehenen *imperium*: μεῖζον αὐτῷ τῶν ἐκασταχόθι ἔξω τῆς Ἰταλίας ἀρχόντων ἴσχυσαι ἐπιτρέψας. GRAY interpretiert den griechischen Text so: Agrippa erhielt ein auf das gesamte Römische Reich bezogenes *imperium maius*, also in dieser Hinsicht eine völlige Gleichstellung mit Augustus.<sup>36</sup> So kann diese Stelle jedoch nicht aufgefaßt werden. Während Cassius Dio den Geltungsbereich genau bezeichnet, für den Augustus ein *imperium maius* verliehen war – ἐν τῷ ὑπηρχόῳ, d. h. für das ganze Untertanengebiet<sup>37</sup> – fehlt in der Beschreibung des Agrippa verliehenen *imperium* eine entsprechende Angabe. Wir wissen nicht, welche Teile des Reiches seinem Oberbefehl unterstellt wurden, als ihm die Führung des Krieges in Pannonien anvertraut wurde. Aber soviel ist doch gewiß: Ein über das ganze Reich sich erstreckendes *imperium maius* hätte in keinem erkennbaren sachlichen Zusammenhang mit der ihm übertragenen Aufgabe gestanden. Cassius Dio sagt genaugenommen auch etwas anderes, als GRAY ihm unterstellt: Augustus entsandte Agrippa nach Pannonien, indem er ihm ein *imperium* übertragen ließ, das mit größeren Vollmachten ausgestattet war als das, welches die Inhaber einer prokonsularischen Gewalt außerhalb Italiens jeweils in ihrer Provinz (ἐκασταχόθι) ausübten. Damit ist deutlich ausgesprochen, daß der Vergleich nicht für das *imperium* des Kaisers gilt. Dieses erstreckte sich direkt oder indirekt auf das ganze Reich und durfte im Gegensatz zu dem der Prokonsuln von Italien aus ausgeübt werden.<sup>38</sup> Aber andererseits ist auch nicht gesagt, daß Agrippa eine völlige Gleichstellung mit Augustus erlangt hätte. Seine Kom-

<sup>33</sup> Hierüber zuletzt KOENEN, ZPE 5, 1970, 277 ff. mit den Quellenstellen, die Agrippa als Inhaber eines *imperium maius* ausweisen.

<sup>34</sup> Cassius Dio 54, 12, 5.

<sup>35</sup> Cassius Dio 54, 28, 1.

<sup>36</sup> A. O. 236.

<sup>37</sup> Cassius Dio 53, 32, 5.

<sup>38</sup> Cassius Dio, a. O.; zur Interpretation vgl. L. WICKERT, Princeps (civitatis), RE 44 (1954) 2274 f.

mandogewalt war ja auf die Durchführung einer speziellen Aufgabe bezogen, und sie war nicht als ein im gesamten Untertanengebiet geltendes *imperium maius* definiert. Der Historiker will demnach sagen, daß Agrippa größere Vollmachten besaß als jeder einzelne Statthalter in seiner Provinz, aber nicht in dem Sinne, daß er wie Augustus ihnen allen gegenüber ein Weisungsrecht hätte geltend machen können. Diese Interpretation wird nicht nur dem Wortlaut des griechischen Textes gerecht: Sie ist auch mit dem zu vereinbaren, was über den besonderen Charakter der Agrippa verliehenen *imperia* ermittelt worden ist. In den Jahren 23, 18 und 13 v. Chr. erhielt er das Privileg, daß ihm übertragene Kommandos dem *imperium maius* des Kaisers nicht unterstellt sein sollten. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung wurden ihm einzelne Teile des Reiches unterstellt, in denen er jeweils als Kollege und Vertreter des Kaisers fungierte: im Orient (23–21 v. Chr.), in Spanien und Gallien (20–19 v. Chr.), im Orient (17/16–13 v. Chr.) und auf dem Balkan (13–12 v. Chr.).<sup>39</sup>

Dieses Ergebnis hat Konsequenzen für die Beurteilung der prokonsularischen Gewalt des Mitregenten in der frühen Kaiserzeit. Es stimmt nicht mit der Auffassung MOMMSENS überein,<sup>40</sup> gegen das Gewicht seiner Autorität müßte es abgesichert werden. MOMMSEN zufolge war das *imperium proconsulare* des Mitregenten eine Gewalt ohne Kompetenz, mithin auch ohne begrenztes Amtsgebiet, gewissermaßen ein *imperium nudum*. Erst ein besonderes Mandat habe mit dieser sekundären, kompetenzlosen Gewalt eine Kompetenz verbinden können: «In dieser Weise haben Agrippa im Orient und in Illyrien, C. Caesar im Orient, Tiberius, Germanicus in Germanien und im Orient, Titus und noch unter Hadrian L. Aelius in den beiden Pannionen den effectiven Oberbefehl geführt ...»<sup>41</sup> Für Germanicus trifft diese Darstellung MOMMSENS nachweislich nicht zu. Am 17. September des Jahres 14 n. Chr. wurde ihm auf Antrag des Tiberius ein *imperium proconsulare* verliehen.<sup>42</sup> Sein Geltungsbereich war Germanien und Gallien, wo Germanicus schon vorher, wohl in der Stellung eines *legatus Augusti pro praetore*, das Oberkommando geführt hatte.<sup>43</sup> Mit seiner Abberufung aus Germanien (genauer: mit dem Überschreiten des *pomerium*) war seine prokonsularische Gewalt erloschen. Als er im Jahre 17 n. Chr. mit der Befriedung des Orients beauftragt wurde, verlieh ihm der Senat ein neues *imperium*. Es sollte in den Provinzen östlich des Ionischen Meeres gelten

<sup>39</sup> Hierüber zuletzt KOENEN, ZPE 5, 1970, 275 ff. mit Literatur.

<sup>40</sup> TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II 2<sup>3</sup>, Leipzig 1887, 1151 ff.

<sup>41</sup> A. O. 1158.

<sup>42</sup> Tacitus, ann. 1, 14, 3: *at Germanico Caesari proconsulare imperium petivit, missique legati qui deferrent ...*

<sup>43</sup> Vgl. Tacitus, ann. 1, 31, 2; wenn Cassius Dio 56, 25, 2 Germanicus schon für das Jahr 11 v. Chr. ein *imperium proconsulare* zuschreibt, so beruht das auf einem Irrtum des Historikers oder auf einem Fehler der handschriftlichen Überlieferung: vgl. M. GELZER, RE 19 (1918) 438 mit Hinweis auf G. KESSLER, Tradition über Germanicus, Leipzig 1905, 13.

und war als *imperium maius* gefaßt;<sup>44</sup> Germanicus hatte also insoweit im Orient die gleiche prokonsularische Gewalt inne, wie sie vor ihm Agrippa ausgeübt hatte. Das *imperium proconsulare*, das im Jahre 6 v. Chr. Tiberius angetragen<sup>45</sup> und C. Caesar im Jahre 1 v. Chr. verliehen wurde,<sup>46</sup> war vermutlich gleicher Art: ein für die östlichen Provinzen geltendes *imperium maius*. Aber auch anderenorts begegnet zu Lebzeiten des Augustus ein außerordentliches *imperium proconsulare* nur zusammen mit einem genau begrenzten Amtsgebiet. Drusus<sup>47</sup> und Tiberius<sup>48</sup> empfingen diese Würde, als sie wie später Germanicus in Germanien den Oberbefehl führten. Bis zum Ende der julisch-claudischen Dynastie fehlt der geringste Anhaltpunkt für die Annahme, daß jemals erst ein kompetenzloses *imperium* verliehen und dann durch zusätzliches Mandat eine Kompetenz mit ihm verbunden worden wäre. Doch im Jahr 31 n. Chr. trat eine Neuerung ein. Cassius Dio berichtet, daß der Senat, gewiß auf Antrag des Kaisers,<sup>49</sup> dem allmächtigen Prätorianerpräfekten Seian das *imperium proconsulare* verlieh.<sup>50</sup> Damit war die Zuweisung von Provinzen offenbar nicht verbunden; Seian war zusammen mit Tiberius im Jahre 31 n. Chr. Konsul, und er verließ bis zu seinem Ende Italien nicht mehr. Die ihm verliehene Gewalt ist in keinem Teil des Reiches jemals wirksam geworden. Das gleiche gilt für das *imperium proconsulare extra urbem*, das im Jahre 51 n. Chr. dem noch nicht vierzehnjährigen Nero verliehen wurde.<sup>51</sup> Es war nicht auf einen bestimmten Teil des Reiches begrenzt, erstreckte sich demnach auf das gesamte römische Herrschaftsgebiet. Doch der ‹Mitregent› konnte seine scheinbar umfassende Gewalt nicht ausüben. Er hatte keinen Anteil an dem Privileg des Kaisers, das *imperium proconsulare* von Rom bzw. von Italien aus ausüben zu können.<sup>52</sup> Durch einen einfachen verfassungstechnischen Kunstgriff war somit der sich außerhalb des Untertanen-

<sup>44</sup> Tacitus, ann. 2, 43, 1: *tunc decreto patrum permisae Germanico provinciae, quae mari dividuntur, maiusque imperium, quoquo adisset, quam iis qui sorte aut missu principis obtinerent.* Zu Germanicus' *imperium* vgl. auch D. HENNIG, Zur Ägyptenreise des Germanicus, Chiron 2, 1972, 354 ff.

<sup>45</sup> Cassius Dio 55, 9, 4, der freilich nicht expressis verbis sagt, daß Tiberius ein *imperium* übertragen werden sollte. Augustus hatte ihm die Aufgabe zugeschrieben, Armenien dem römischen Einfluß zurückzugewinnen. Eine solche Aufgabe setzte, wie die analogen Fälle – Agrippa, C. Caesar, Germanicus – zeigen, ein *imperium maius* im Orient voraus. Hinzu kommt, daß Tiberius, der bereits selbständige Kommandos geführt hatte, im Jahre 6 v. Chr. die Stellung einnehmen sollte, die zuvor Agrippa innegehabt hatte. Auch von daher liegt die Annahme nahe, daß Tiberius die ihm verliehene *tribunicia potestas* mit einem *imperium* im Orient verbinden sollte.

<sup>46</sup> Cassius Dio (Zonaras) 55, 9, 18.

<sup>47</sup> Cassius Dio 54, 33, 5.

<sup>48</sup> Cassius Dio 55, 6, 5.

<sup>49</sup> Klar festgestellt wird die Verantwortlichkeit des Tiberius bei Tacitus, ann. 5 (6), 6, 2: *et ille quidem, qui collegam et generum adsciverat, sibi ignoscit.*

<sup>50</sup> Cassius Dio 58, 7, 3f.

<sup>51</sup> Tacitus, ann. 12, 41, 1.

<sup>52</sup> Vgl. Cassius Dio 53, 32, 5.

gebietes aufhaltende *collega imperii* von der Ausübung seiner Amtsgewalt gewissermaßen suspendiert. Es hat den Anschein, als habe MOMMSEN den Sachverhalt von dieser Entwicklungsstufe her konstruiert. Von einem *imperium nudum* zu sprechen wäre in Hinblick auf Seian und den jungen Nero gewiß nicht verkehrt. Doch die prokonsularische Gewalt des *Mitregenten* war keine feste, unwandelbare Größe, und es ist durchaus irreführend, eine späte, abgeleitete Entwicklungsstufe für den Wesenskern der Institution auszugeben.

Mit dieser Kritik an MOMMSEN wird man sich indessen nicht begnügen können. Es muß zumindest versucht werden, seine Konstruktion durch eine Darstellung zu ersetzen, die den beobachteten Phänomenen besser Rechnung trägt und sie mit der Geschichte des Kaisertums bis zum Ende der julisch-claudischen Dynastie verbindet. Nach MOMMSEN bewahrte das *imperium* des *Mitregenten* den Charakter einer außerordentlichen Gewalt eindeutiger als das des Kaisers.<sup>53</sup> Diese war trotz anderslautender juristischer Fiktion eine ständige Einrichtung, die den inneren und äußeren Frieden des *orbis Romanus* sicherte; an den *Mitregenten* wurde ein *imperium proconsulare* nach Bedarf, zur Bewältigung spezieller Aufgaben verliehen. Diese Aufgaben waren sehr unterschiedlicher Art, und dementsprechend war sein *imperium*, wie übrigens MOMMSEN genau wußte,<sup>54</sup> keine einheitliche Größe. Soweit die außerordentlichen Kommandos der späten Republik aus sachlichen Motiven verliehen worden waren, hatten sie dazu gedient, für Kriege, die nicht innerhalb des Gebietes einer Provinz geführt werden konnten, einen einheitlichen Oberbefehl zu schaffen.<sup>55</sup> In dieser Hinsicht ist der Funktionszusammenhang zwischen *Mitregentschaft* und außerordentlichem *imperium* der Republik noch deutlich auszumachen. Die zahlreichen Probleme, welche nach dem Ende der Bürgerkriege die innere und äußere Konsolidierung des Römischen Reiches stellte, konnte Augustus unmöglich allein bewältigen. Das Reich litt, wie Livius es ausdrückt,<sup>56</sup> an seiner eigenen Größe, und der Prinzeß durfte nicht ständig von Rom abwesend sein. Ein Vertreter des Kaisers wurde also benötigt, der unter Umständen über dessen Vollmachten verfügen mußte, und die Wahl fiel zwischen 23 und 13 v. Chr. auf den bewährten Feldherrn und Organisator Agrippa. Die schwierigen Verhältnisse an der Ostgrenze des Reiches, wo der prekäre Status von Armenien wiederholt die Anwesenheit des Kaisers erfordert hätte, gab auch nach Agrippas Tod noch Anlaß, Vertreter des Kaisers mit einer übergeordneten Kommandogewalt in den Orient zu entsenden. Derartige außerordentliche *imperia* mochten notwendig sein, aber sie waren vom Standpunkt

<sup>53</sup> TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II 2<sup>3</sup>, Leipzig 1887, 1146 f.

<sup>54</sup> Vgl. TH. MOMMSEN, Abriß des römischen Staatsrechts, Darmstadt 1974, 158 (Abdruck der 2. Auflage 1907): «... wobei überdies die mit jenen Attributionen [der prokonsularen und tribuzinischen Gewalt: Zusatz des Verf.] verbundene Competenz allem Anschein nach in jedem einzelnen Fall spezieller Normierung unterlegen hat.» Vgl. Römisches Staatsrecht II 2<sup>3</sup>, 1157.

<sup>55</sup> Vgl. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II 1<sup>3</sup>, Leipzig 1887, 653 ff.

<sup>56</sup> Livius, *praef.* 4.

der inneren Herrschaftssicherung nicht ungefährlich. In der nachsullanischen Zeit hatten sie entscheidend dazu beigetragen, die kollektive Herrschaft des Senats auszuhöhlen und aufzuheben. Mit Hilfe der Kommandos über Heere und Provinzen war der Machtkampf der römischen Großen um den Vorrang ausgetragen worden, bis ihn Augustus zu seinen Gunsten entscheiden konnte. Den Bürgerkrieg beendet und die *res publica* wiederhergestellt zu haben – darauf beruhte das ungeheure Prestige des Prinzenps. Den *felicissimus status rei publicae* durfte der Ehrgeiz römischer Dynasten nicht wieder gefährden. Also mußten der Befehlsgewalt des Augustus die Teile des Reiches unterstellt werden, in denen die stärksten militärischen Kräfte konzentriert waren, und es mußte dafür Sorge getragen werden, daß er seinen Willen gegebenenfalls auch in den übrigen Teilen geltend machen konnte. Seit seinem Verzicht auf das Konsulat im Jahre 23 v. Chr. übte er die entsprechenden Kompetenzen in der Form eines außerordentlichen *imperium proconsulare* aus, das als *maius* definiert war und ihm somit die Möglichkeit einräumte, in die Kompetenz der ordentlichen Inhaber einer prokonsularischen Gewalt in den Senatsprovinzen einzugreifen.<sup>57</sup> Aber diese Häufung von Herrschaftsrechten brachte zugleich ein solches Maß an Verpflichtungen, daß die Kräfte eines einzelnen ihnen kaum gewachsen sein konnten. Andererseits war es gefährlich, einem Angehörigen der Senatsaristokratie einen – wenn auch räumlich und zeitlich begrenzten – Anteil an dem *imperium* des Kaisers zu geben. Einen Mitregenten durfte es nur geben, wenn seine Loyalität über jeden Zweifel erhaben war. Gerade in dieser Hinsicht war Agrippa der geeignete Mann.<sup>58</sup> Daß er eine wie immer geartete Gleichstellung mit dem Kaiser für ehrgeizige Pläne mißbrauchen würde, brauchte Augustus nicht zu befürchten. Agrippa ließ denn auch keinen Zweifel an der überlegenen *auctoritas* seines Kollegen. Im Besitz eines eigenen *imperium* trat er gegenüber der römischen Öffentlichkeit doch nur als der Beauftragte des Kaisers auf. Er verzichtete sogar auf sein Recht, dem Senat über seine Erfolge im kantabrischen Krieg Bericht zu erstatten, und er nahm den Triumph nicht an, den der Senat ihm auf Antrag des Augustus zuerkannt hatte.<sup>59</sup> Die größere *auctoritas* des Kaisers wurde freilich von größeren Vorrechten unterstützt. Agrippa war in den Grenzen der ihm jeweils zugewiesenen Provinzen der Kollege des Augustus, doch dessen *imperium* war das umfassendere. Es erstreckte sich direkt oder indirekt auf das gesamte römische Herrschaftsgebiet, das

<sup>57</sup> Zur wissenschaftlichen Diskussion über die mit dem *imperium* des Augustus verbundenen Probleme vgl. L. WICKERT, Princeps (civitatis), RE 22, 2 (1954) 2270 ff.; F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana IV 1<sup>2</sup>, Neapel 1974, 153 ff., 173 ff. mit Literatur. Wie mir scheint, hat R. SYME in seiner Besprechung von H. SIBER, Das Führungsamt des Augustus, eine überlegene und gutbegründete Darstellung des Sachverhalts gegeben: JRS 36, 1946, 149 ff. = Augustus, Wege der Forschung CXXVIII, Darmstadt 1969, 153 ff.

<sup>58</sup> Velleius Paterc. 2, 79, 1: ... *M. Agrippa, virtutis nobilissimae, labore, vigilia, periculo invictus parentique, sed uni, scientissimus ...*; vgl. Cassius Dio 54, 29, 1 f.

<sup>59</sup> Cassius Dio 54, 11, 6.

*imperium aequum*<sup>60</sup> des Agrippa nur auf einen Teil. Augustus' prokonsularische Gewalt galt jeweils für den Zeitraum von zehn oder fünf Jahren,<sup>61</sup> d. h. de facto lebenslänglich; die *imperia* Agrippas wurden von amtlosen Perioden unterbrochen, und die mit ihnen verbundenen Provinzen wechselten häufig. Die ‹Gleichheit› zwischen beiden Kollegen war also sehr eng gefaßt. Wie ihr Verhältnis wirklich, d. h. jenseits der offiziellen Stilisierung, beschaffen war, blieb natürlich nicht verborgen. Kürzer und ausgewogener, als es Josephus gelungen ist,<sup>62</sup> läßt es sich kaum bestimmen: «Diese beiden regierten damals das riesige römische Reich, Augustus und *nächst* ihm Agrippa.» Trotz ungleicher Machtverteilung blieb unbezweifelbare Loyalität wichtiger als Erfahrung und Sachkenntnis. Als im Jahre 1 v. Chr. die Parther Armenien zu annexieren drohten, ließ Augustus dem jungen C. Caesar das *imperium proconsulare* über den Orient übertragen, obwohl dieser, wie der Kaiser wußte, der damit verbundenen Aufgabe nicht gewachsen war.<sup>63</sup> Doch nur einem Angehörigen der eigenen Familie wagte Augustus soviel Macht anzuvertrauen, die mangelnde Sachkompetenz mußten die ihm beigegebenen Ratgeber ersetzen. Die anderen *nobiles*, die potentiellen Rivalen und Gegner des Herrscherhauses, durften im Interesse des Friedens keinen Anteil an dem *imperium* des Kaisers erhalten.

Daß Agrippa überhaupt im Jahr 23 v. Chr. durch Gesetz mit Augustus ‹gleichgestellt› wurde, ist freilich nicht allein der sachlichen Notwendigkeit einer Arbeitsteilung entsprungen. Die gesamte Regelung des Jahres 23 setzte einer Krise ein Ende, die leicht den Sturz des Augustus hätte bewirken können.<sup>64</sup> Erst von dieser Voraussetzung her erschließt sich der politische Sinn der Neuordnung des Jahres 23. Wie es scheint, drohte damals ein Bündnis zwischen Republikanern und Anhängern der caesarischen ‹Partei›. Unzufriedenheit mit der republikanisch verbrämten Alleinherrschaft des Augustus verband sich mit dem Ressentiment prominenter Caesarianer, die seine hervortretende Absicht, seinen jungen Neffen C. Marcellus zu seinem Nachfolger und Stellvertreter zu erheben, mit Gefühlen des Unwillens und der Eifersucht aufnahmen. Daß ein Angehöriger des Kaiserhauses, ein unerfahrener, junger Mann ohne eigene Verdienste und ohne Beauftragung durch die *res publica*, die zweite Stelle nach Augustus einnehmen sollte, war für Republikaner und Caesarianer in gleicher Weise anstößig. Sowenig es möglich ist, über die pragmatische Verflechtung der Ereignisse dieses Jahres Klarheit zu gewinnen, so deutlich ist jedoch, daß die oppositionellen Gruppen die sich abzeichnende unrepublikanische Machtstellung des Marcellus einigte. M. Primus wurde Anfang des Jahres 23 angeklagt,

<sup>60</sup> Der Begriff meint hier Ranggleichheit mit Augustus im Sinne von ‹Nichtunterordnung›.

<sup>61</sup> Vgl. Cassius Dio 53, 13, 1; 54, 12, 4 f.; 55, 6, 1. 12, 3; 56, 28, 1.

<sup>62</sup> Ant. Jud. 15, 361.

<sup>63</sup> Vgl. Cassius Dio (Zonaras) 55, 10, 18.

<sup>64</sup> Vgl. R. SYME, The Roman Revolution, Oxford 1952 (= 1939), 333 ff.; P. SATTLER, Augustus und der Senat, Untersuchungen zur römischen Innenpolitik zwischen 30 und 17 v. Chr., Göttingen 1960, 63 ff.

als Prokonsul von Makedonien ohne Grund Krieg gegen die Odrysen geführt zu haben. Er ließ verlauten, er habe auf Weisung des Augustus bzw. des Marcellus gehandelt.<sup>65</sup> So dunkel diese Affäre in vieler Hinsicht bleibt,<sup>66</sup> so ist doch deutlich, daß es von den Gegnern des Augustus darauf angelegt war, sein dynastisches Regiment zu diskreditieren. Ob der Kaiser das Recht hatte, Prokonsuln Befehle zu erteilen, war mehr als zweifelhaft.<sup>67</sup> Noch alarmierender war die Aussage des M. Primus, daß Marcellus seine Hände im Spiel gehabt habe. Wieweit sich oppositionelle Strömungen bereits ausgebreitet hatten, wurde in diesem Prozeß schlagartig deutlich. Der Mitkonsul und Parteigänger des Kaisers, Varro Murena,<sup>68</sup> übernahm die Verteidigung des Angeklagten. Augustus erschien unaufgefordert vor Gericht, und es kam zu peinlichen Auftritten. Viele Geschworene stimmten der Verurteilung des M. Primus nicht zu. Varro Murena trat zusammen mit dem Republikaner Fannius Caepio an die Spitze einer Verschwörung.<sup>69</sup> Angeblich plante man, Augustus zu ermorden. Doch die Verschwörung wurde entdeckt, und die Rädelsführer wurden *in contumaciam* verurteilt. Wiederum erfolgte der Schuldspruch gegen zahlreiche auf Freispruch lautende Voten.<sup>70</sup> Augustus ließ anstelle Varros einen Republikaner, Cn. Calpurnius Piso, zum Konsul wählen,<sup>71</sup> aber die Krise war damit keineswegs überwunden. Als Augustus schwer erkrankte, wurde zwischen Marcellus und Agrippa hinter den Kulissen ein zäher Machtkampf ausgetragen.<sup>72</sup> Agrippa war ein loyaler Freund, aber er war nicht bereit, sich beiseite schieben zu lassen.<sup>73</sup> Augustus muß klargeworden sein, daß er seine Nachfolgepläne auf keinen Fall weiterverfolgen durfte. Caesar war durch das Bündnis von Republikanern und enttäuschten Caesarianern gestürzt worden. Die Erinnerung an die Iden des März war noch nicht

<sup>65</sup> Zum Prozeß des M. Primus vgl. Cassius Dio 54, 3, 2–4 Anfang.

<sup>66</sup> Vgl. K. M. T. ATKINSON, Constitutional and Legal Aspects of the Trials of Marcus Primus and Varro Murena, *Historia* 9, 1960, 440 ff., und die m. E. berechtigte Replik von D. STOCKTON, *Primus and Murena*, *Historia* 14, 1965, 18 ff.

<sup>67</sup> Vgl. R. SYME, *Tacitus I*, Oxford 1958, 366: «Next, the year 23, when the prosecution of a proconsul raised embarrassing questions about the prerogative of Caesar Augustus.», und insbesondere: Augustus, *Wege der Forschung* CXXVIII, Darmstadt 1969, 162 ff. (zu erst in: *JRS* 36, 1946). Die Quellenstellen, aus denen eine «Oberherrschaft der Konsuln über die Prokonsuln abgeleitet wird – Cicero, Phil. 4, 9; Att. 8, 15, 3; fam. 13, 26, 3 –, erlauben eine solche Auslegung nicht. Aus fam. 13, 26, 3 geht sogar hervor, daß ein Konsul gegenüber einem Prokonsul kein Weisungsrecht besaß: *quod quo minore dubitatione facere posset, litteras ad te a M. Lepido consule, non quae te aliquid iuberent (neque enim id tuae dignitatis esse arbitrabamur), sed quodam modo quasi commendaticias sumpsimus.*

<sup>68</sup> Vgl. STOCKTON, *Historia* 14, 1965, 21 ff. und Additional Note: 39 f.

<sup>69</sup> Vgl. Cassius Dio 54, 3, 4 ff.; Velleius Paterc. 2, 91, 2.

<sup>70</sup> Cassius Dio 54, 3, 6; Augustus' Reaktion auf diesen Akt der Opposition ging so weit, daß die geheime Stimmabgabe bei Verfahren *in contumaciam* abgeschafft wurde.

<sup>71</sup> Vgl. Tacitus, ann. 2, 43.

<sup>72</sup> Vgl. Cassius Dio 53, 30, 1 f.; 31, 1–32, 1; Velleius Paterc. 2, 93, 1.

<sup>73</sup> Vgl. Velleius Paterc. 2, 79, 1, mit 2, 93, 1.

verblaßt, die Verschwörung des Varro Murena und Fannius Caepio hatte gezeigt, wie leicht sie sich wiederholen konnten. In kluger Berücksichtigung dieser Lage kam Augustus jetzt beiden Seiten entgegen. Er trat öffentlich den angeblichen Gerüchten entgegen, wonach er Marcellus zu seinem Nachfolger machen wollte. Er bot dem Senat an, sein Testament zu öffnen und vorzulesen.<sup>74</sup> Er verzichtete auf das Konsulat und ließ einen ehemaligen Anhänger des Brutus, L. Sestius, zum Konsul wählen.<sup>75</sup> Zugleich befriedigte er den Anspruch Agrippas, eine herausgehobene offizielle Stellung einzunehmen. Indem er den Unzufriedenen entgegenkam, brauchte er auf substantielle Machtpositionen nicht zu verzichten. Im Gegenteil: Für den Verzicht auf das Konsulat erhielt er im Reich das *imperium proconsulare maius*, das ihm die Prokonsuln unterordnete. Wie der Konflikt mit M. Primus gezeigt hatte, reichte das Konsulat zu ihrer Kontrolle nicht aus. Das *imperium maius* schuf für immer klare Verhältnisse. Im gleichen Zuge erhielt Agrippa die Stellung eines potentiellen *collega imperii*. Das ihm im Jahre 23 erteilte *imperium* über den Orient erhob ihn dann tatsächlich zum διάδοχος Καίσαρι. Als Parvenu und ergebener Gefolgsmann des Augustus war Agrippa der Aristokratie zutiefst verhaft.<sup>76</sup> Daß gerade er eine Stellung im Reich einnahm, die ihn als Kollegen des Kaisers auswies, konnte kaum dazu verführen, die Einführung dieser eigentümlichen Kollegialität als Beweis republikanischer Prinzipientreue aufzufassen. Augustus war auch vorsichtig genug, die neue Regelung über sein und Agrippas *imperium* auf 5 Jahre zu begrenzen. Andererseits beruhte die Stellung Agrippas auf Beschlüssen von Volk und Senat. Sie war formal gesehen keine rein dynastische Machtposition, die ohne gesetzliche Grundlage, gewissermaßen an der *res publica* vorbei, ausgeübt wurde, sondern ein auf legalem Wege verliehenes *imperium*, das dem Prinzip der Kollegialität unterworfen war. Daß in einer *res publica restituta* nach Recht und Gesetz verfahren wurde, war somit demonstriert worden. Augustus hatte sich auf diese Weise einen Zuwachs an Herrschaftsrechten innerhalb des Reiches gesichert und zugleich den Anspruch Agrippas befriedigt, die Stellung des zweiten Mannes einzunehmen. Dafür hatte der Kaiser im Binnenraum der *res publica* auf das konsularische *imperium* verzichtet und den politischen Ansprüchen der Senatsaristokratie scheinbar wieder ein freies Betätigungsfeld gegeben.<sup>77</sup> Hier nahm Agrippa zunächst überhaupt keine amtliche Funktion mehr wahr. Möglicherweise geschah dies mit Rücksicht auf die Aristokratie. Überhaupt wurden Reich und *res publica* zumindest in der Optik vonein-

<sup>74</sup> Cassius Dio 53, 31, 1.

<sup>75</sup> Vgl. Cassius Dio 53, 32, 4.

<sup>76</sup> Ihr Haß ging so weit, daß die führenden Männer an den Bestattungsfeierlichkeiten zu Ehren Agrippas nicht teilnehmen wollten: Cassius Dio 54, 29, 6.

<sup>77</sup> Augustus gab die reguläre Leitung der *res publica* aus der Hand, aber er erhielt Rechte, die ihm in der Eigenschaft eines *privatus* die Möglichkeit der Kontrolle und der Initiative sicherten, die *tribunicia potestas* und die konsularische Befugnis, mit dem Senat zu verhandeln und gegebenenfalls Beschlüsse herbeizuführen: vgl. Cassius Dio 53, 32, 5; 54, 3, 3.

ander getrennt. So sollte es nach dem Willen des Augustus sein,<sup>78</sup> denn nur auf diesem Wege konnte das schwierige Kunststück gelingen, die eigene Machtposition zu steigern und zugleich den widersprüchlichen Interessen unzufriedener Kreise entgegenzukommen.

Das *imperium* des Mitregenten war von vornherein mit dem umfassenderen des Kaisers verbunden. Insofern kann man mit MOMMSEN von einer sekundären prokonsularischen Gewalt sprechen.<sup>79</sup> Ein eigenständiges politisches Kraftzentrum sollte und konnte sie nicht bilden. Ihr Funktionsrahmen war gewissermaßen von außen, eben durch das Kaisertum und die von ihm verfolgten politischen Zwecke, abgesteckt. Dies gilt gewiß schon für die Anfänge der Institution im Jahr 23: Deutlicher noch wurde es in der Folgezeit, als das außerordentliche *imperium proconsulare* in das Kraftfeld der dynastischen Politik des ‹Kaiserhauses› geriet. Mehr und mehr fand es als Instrument dynastischer Herrschaftssicherung Verwendung – zuletzt in so ausschließlicher Weise, daß sein ‹republikanischer› Inhalt darüber völlig verlorenging. Die Regelung des Jahres 23 war aus dem Widerstand gegen dynastische Pläne des Augustus erwachsen. Aber als noch im selben Jahr Marcellus starb, wurde Agrippa zur Schlüsselfigur in den Nachfolgeplänen des Kaisers. Er wurde veranlaßt, Augustus' Tochter, die Witwe des Marcellus, zu heiraten. Die beiden ältesten aus dieser Ehe hervorgegangenen Söhne, Gaius und Lucius, nahm Augustus als Erben auch seiner öffentlichen Stellung in Aussicht.<sup>80</sup> Sein labiler, immer gefährdeter Gesundheitszustand ließ es ihm freilich geraten erscheinen, Agrippa vorsorglich eine Stellung zu gewähren, die ihn zum Nachfolger befähigt hätte. Er erhielt im Jahre 18 v. Chr. Anteil an der tribunizischen Gewalt – *summi fastigii vocabulum*<sup>81</sup> – und sollte gegebenenfalls, ohne daß dies öffentlich ausgesprochen wurde, als Platzhalter seinen Söhnen, die Augustus im Jahre 17 v. Chr. adoptierte, die Nachfolge offenhalten. Mit der neuen Würde, die ihm die Möglichkeit gab, in den Binnenraum der *res publica* einzugreifen, verband Agrippa zweimal die des *collega imperii*. Die prokonsularische Gewalt war in einen neuen Zusammenhang, den der Nachfolgerdesignat, gerückt, ohne daß der alte, oben erschlossene dadurch aufgehoben worden wäre. Nach Agrippas unerwartetem Tod ergab sich eine neue Lage. Zunächst war niemand vorhanden, der seine Rolle hätte ausfüllen können. Die neue Ordnung

<sup>78</sup> Noch Nero bediente sich bei seinem Regierungsantritt dieses augustischen *arcanium imperii*. Er versprach, unter seinem Prinzipat sollten die Konsuln und der Senat für den ‹republikanischen› Bereich zuständig sein, er werde sich um die ihm anvertrauten Heere (und Provinzen) kümmern: Tacitus, ann. 13, 4, 2. In dieser bewußten Trennung von Reich und *res publica* lag im übrigen der entscheidende Unterschied der augustischen Ordnung zu der ‹integralen› Alleinherrschaft Caesars, wie P. L. STRACK mit Recht hervorgehoben hat: Der Augusteische Staat, in: Probleme der augusteischen Erneuerung, Auf dem Wege zum nationalpolitischen Gymnasium 6, 1938, 12 ff.

<sup>79</sup> TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II 2<sup>2</sup>, Leipzig 1887, 1151 ff. *passim*.

<sup>80</sup> Vgl. Gellius 15, 7, 3 = E. MALCOVATI, Augusti operum fragmenta<sup>4</sup>, Turin 1962, *epist.* 22; ILS 140, 12 f.

<sup>81</sup> P. Colon. 4701, 1–3; Cassius Dio 54, 12, 4.

war inzwischen auch so weit gefestigt, daß Augustus keinen Mitregenten benötigte. In den kaiserlichen Provinzen an Rhein und Donau, in die sich noch zu Lebzeiten Agrippas der Schwerpunkt der augusteischen Reichspolitik verlagerte, konnte der Kaiser den effektiven Oberbefehl durch loyale Legaten führen lassen. Bekanntlich legten seine Stiefsöhne Tiberius und Drusus in dieser Stellung die Grundlagen ihres Feldherrnruhms. Aber im Jahr 11 v. Chr. wurde Drusus nach seinen Erfolgen gegen die Germanen das *imperium proconsulare* zusammen mit den Triumphalinsignien und der *ovatio* zuerkannt.<sup>82</sup> Hinter dieser Verleihung der prokonsularischen Gewalt stand keine sachliche Notwendigkeit. Ebensowenig wie die folgenden scheint sie noch auf einer gesetzlich garantierten Gleichstellung mit Augustus beruht zu haben.<sup>83</sup> Und wirksam wurde sie erst mit Ablauf der Prätur, die Drusus im Jahr 11 bekleidete. Vergleichbares ereignete sich drei Jahre später. Im Jahre 8 v. Chr. wurde Tiberius für die in Germanien errungenen Erfolge mit dem *imperium proconsulare* und der Designation zum Konsul belohnt.<sup>84</sup> Als Inhaber eines selbständigen Kommandos empfing er zusammen mit Augustus die imperatorische Akklamation, und es wurde ihm die Ehre des großen Triumphes zuerkannt.<sup>85</sup> Tiberius wurde also in einer Weise ausgezeichnet, wie sie sonst in der Regel dem Kaiser vorbehalten war. Sein Ansehen erfuhr eine Steigerung, aber er gewann nicht die Stellung, wie sie Agrippa beispielsweise im Orient eingenommen hatte. Das *imperium proconsulare* stand damit auf einer Stufe mit anderen hohen Auszeichnungen, die ein Angehöriger des Kaiserhauses für die von ihm errungenen militärischen Erfolge empfangen konnte. Dann aber war seine Verleihung unter Umständen auch von dem Motiv bestimmt, einen bei Armee und Volk beliebten ‹Prinzen› zu integrieren und so die Stellung des Kaisers zu festigen. Wenigstens war es einer der ersten Schritte, die Tiberius als Nachfolger des Augustus unternahm, daß er für den beliebten Germanicus, der *de facto* bereits den Oberbefehl über die beiden germanischen Heere führte, die prokonsularische Gewalt beantragte. Eine Designation zum Nachfolger war damit an sich noch nicht verbunden. Tacitus ist durchaus im Recht, wenn er durchblicken läßt, daß die (zweimalige) Verleihung des *imperium proconsulare* an

<sup>82</sup> Cassius Dio 54, 33, 5.

<sup>83</sup> Die Verleihung einer prokonsularischen Gewalt an Drusus, Tiberius und C. Caesar erfolgte nicht zur gleichen Zeit wie die Verlängerung der kaiserlichen Sonderrechte und war, soweit erkennbar, auch nicht von langer Hand vorbereitet. Schon deshalb ist es ausgeschlossen, daß sie in gleicher Weise wie Agrippa privilegiert wurden. Zu der *lex*, die Tiberius im Reichsgebiet zum gleichberechtigten Kollegen des Augustus erhob, vgl. unten S. 236 mit Ann. 92.

<sup>84</sup> Cassius Dio 55, 6, 5.

<sup>85</sup> Als Tiberius in der Stellung eines *legatus Augusti* (vgl. Res gestae 30) im Jahre 12 v. Chr. die Pannionier besiegt hatte, wurde er von den Truppen zum *imperator* ausgerufen, und der Senat beschloß für ihn den Triumph. Doch Augustus veranlaßte, daß beide Ehrungen nicht rechtsgültig wurden: vgl. Cassius Dio 54, 31, 4. 33, 5. Tiberius besaß damals eben noch kein eigenes *imperium*. Erst im Jahre 8 v. Chr. empfing er die ihm bis dahin vorenthaltene Auszeichnung.

Germanicus hinsichtlich der Nachfolge nichts präjudizierte: Erst die Teilhabe an der *tribunicia potestas*, die im Jahre 22 n. Chr. dem jüngeren Drusus gewährt wurde, habe dann eine Annäherung an die höchste, die kaiserliche Macht bedeutet.<sup>86</sup> Aber was auf Germanicus zutreffen mag, ist auf die prokonsularische Gewalt als solche übertragen doch nicht die ganze Wahrheit. Die Verleihung eines außerordentlichen *imperium* an ein Mitglied des Kaiserhauses konnte ja auch von dem Motiv bestimmt sein, diesem die Anerkennung und Sympathie der Armee zu verschaffen. Tacitus zufolge wurde der jüngere Drusus nach Illyricum abgeordnet, *ut suesceret militiae studiaque exercitus pararet*.<sup>87</sup> Von dem zum Nachfolger designierten Tiberius heißt es, *omnisque per exercitus ostentatur*.<sup>88</sup> Die Armee war die eigentliche Machtbasis des römischen Kaisertums. Nichts lag demnach näher, als die Designation eines Nachfolgers über ein *imperium proconsulare* anzubahnen, mochte auch mit Rücksicht auf die *res publica restituta* die tribunizische Gewalt weitaus stärker in den Vordergrund gerückt werden.<sup>89</sup> Schon als Tiberius die peinliche Rolle eines Platzhalters für C. und L. Caesar zugeschlagen war, sollte er wie Agrippa vor ihm neben der *tribunicia potestas* ein außerordentliches *imperium* empfangen.<sup>90</sup> Seit dem Jahr 4 n. Chr. wurde er dann als designierter Nachfolger in dieser Weise an den Prärogativen des Kaisers beteiligt,<sup>91</sup> d. h. er erhielt die Stellung, die Agrippa nach dem Jahr 18 v. Chr. eingenommen hatte. Im Jahre 13 n. Chr. schließlich ließ ihm Augustus in dem Bestreben, den ersten Machtwechsel des neuen Regimes möglichst reibungslos zu gestalten, für das gesamte Reich die gleichen Herrschaftsrechte verleihen, über die er selbst verfügte.<sup>92</sup> Gewiß war es kein vorgefaßtes Schema, nach dem Augustus das schwierige Problem der Nachfolge zu lösen unternahm. Die Institution des *collega imperii* war, wie oben gezeigt wurde, in einem ganz anderen Begründungszusammenhang entstanden. Aber es hatte sich doch im Laufe der Zeit so ergeben, daß den potentiellen und designierten Nachfolgern zuerst ein *proconsulare imperium* und dann die Teilhabe an der *tribunicia potestas* des Kaisers zu-

<sup>86</sup> Tacitus, ann. 3, 56, 2: *quo tunc exemplo Tiberius Drusum summae rei admovit, cum incolumi Germanico integrum inter duos iudicium tenuisset*.

<sup>87</sup> Tacitus, ann. 2, 44, 1.

<sup>88</sup> Tacitus, ann. 1, 3, 3; zur Interpretation der Stelle vgl. A. VON DOMASZEWSKI, Die Fahnen im römischen Heer, in: Aufsätze zur römischen Heeresgeschichte, Darmstadt 1972, 68 Anm. 1 (zuerst in: Abh. d. Archäol. Epigr. Seminars d. Univers. Wien, Heft 5, 1885).

<sup>89</sup> Vgl. Tacitus, ann. 3, 56, 2. Bekanntlich haben die Kaiser seit dem Jahr 23 v. Chr. ihre Regierungsjahre nach den Jahren ihrer *tribunicia potestas* gezählt: vgl. Res gestae 4; die prokonsularische Gewalt erwähnt Augustus hingegen in den *Res gestae* mit keinem Wort, und in der kaiserlichen Titulatur erscheint sie nicht vor Claudius: vgl. I. KÖNIG, Der Titel «Proconsul» von Augustus bis Trajan, GNS 21, 1971, 42 ff.

<sup>90</sup> Cassius Dio 55, 9, 4; Velleius Paterc. 2, 99, 1; vgl. oben Anm. 45.

<sup>91</sup> Velleius Paterc. 2, 103, 3; 104, 2; Sueton, Tib. 16, 1; Cassius Dio 55, 13, 2.

<sup>92</sup> Velleius Paterc. 2, 121, 1; Sueton, Tib. 21, 1; das Gesetz betraf das *imperium* des Augustus und des Tiberius in gleicher Weise. Es ist wahrscheinlich mit dem identisch, das Augustus' Herrschaftsrechte um ein fünftes Jahrzehnt verlängerte: vgl. Cassius Dio 56, 28, 1.

gefallen war. So konnte ex eventu die Vorstellung aufkommen, die Übertragung eines außerordentlichen prokonsularischen *imperium* sei dazu bestimmt, den Designationsvorgang nach seiner öffentlich-rechtlichen Seite hin einzuleiten. Angesichts der längst eingetretenen Aushöhlung der ursprünglichen Funktion dieser Amtsgewalt war es dann nur noch ein letzter Schritt, sie von einem festumgrenzten Kompetenzbereich überhaupt abzulösen und ihr den Charakter eines *imperium nudum* zu geben. Er wurde, wie die Verleihung der prokonsularischen Gewalt an Seian zeigt, noch unter Tiberius vollzogen. Nominell war Seians *imperium* unbegrenzt. Zeitlichen, sachlichen und räumlichen Begrenzungen, die vorher dem jeweiligen Aufgabenkreis des *collega imperii* angepaßt waren,<sup>93</sup> unterlag es nicht, doch konnte Seian es nicht ausüben. Die verfassungstechnische Seite dieser Regelung wurde bereits oben berührt. Zu klären bleibt noch, in welchen Zusammenhang der letzte Schritt eines sich von langer Hand anbahnenden Funktionswandels gehört. Sueton zufolge wurde Seian zu höchster Machtstellung erhoben, damit er dem Enkel des Kaisers die Thronfolge sichere.<sup>94</sup> Er sollte demnach die Rolle übernehmen, die unter Augustus Agrippa gespielt hatte.<sup>95</sup> Die Verlobung mit der Enkelin des Kaisers, die ihm zugestandenen außerordentlichen Ehrungen – das zusammen mit dem Kaiser bekleidete Konsulat, die Verleihung eines Priesteramtes und der prokonsularischen Gewalt – sind durchaus an dem Vorbild Agrippas ausgerichtet. Der alternde Tiberius wollte den Versuch unternehmen, die Frage der Thronfolge zugunsten seiner Nachkommenschaft zu lösen, und er verfiel dabei auf dasjenige unglückselige Konzept des Augustus, dessen Problematik er doch gewissermaßen am eigenen Leib verspürt hatte. Wenn sich Seian danach Hoffnung auf die *tribunicia potestas* machte,<sup>96</sup> so zeigt auch dies, wie er die Übertragung der prokonsularischen Gewalt ohne Kompetenzbereich auffaßte: als Anfang einer Designation zum potentiellen Nachfolger des Kaisers. Ähnliches ereignete sich im Jahre 51 n. Chr. Dem noch nicht vierzehnjährigen Nero wurden außerordentliche Ehrungen zuteil, die darauf hinaus-

<sup>93</sup> TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II 2<sup>3</sup>, Leipzig 1887, 1156, glaubte, die prokonsularische Gewalt des Mitregenten sei generell ein *imperium maius* gewesen. Davon kann keine Rede sein; vielmehr hingen Charakter und Umfang eines *imperium* von der konkreten Aufgabenstellung ab, die mit ihm verbunden war. So erhielt Germanicus im Jahre 14 n. Chr. die einfache prokonsularische Gewalt, aber kein *imperium maius*. Dies wurde ihm im Jahre 17 übertragen; erst bei dieser Gelegenheit benötigte er es zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgabe. Wahrscheinlich wurde in anderen Fällen analog verfahren. Sofern sich eine «Mitregentschaft» ausschließlich auf kaiserliche Provinzen bezog, genügte die einfache prokonsularische Gewalt, sofern sie sich auch auf senatorische Provinzen erstreckte, wurde ein *imperium maius* übertragen.

<sup>94</sup> Tib. 55: *quem ad summam potentiam non tam benevolentia provexerat, quam ut ... nepotemque suum ex Druso filio naturalem ad successionem imperii confirmaret.* Vgl. E. MEISE, Untersuchungen zur Geschichte der Julisch-Claudischen Dynastie, *Vestigia* 10, München 1969, 75 f.

<sup>95</sup> Vgl. R. SYME, *Tacitus I*, Oxford 1958, 405 f.

<sup>96</sup> Sueton, Tib. 65, 1; vgl. Cassius Dio 58, 9, 4.

liefen, ihn der Öffentlichkeit als Nachfolger des Claudius vorzustellen.<sup>97</sup> Er erhielt wie einst C. und L. Caesar den Titel eines *princeps iuventutis*, das Privileg, im Alter von zwanzig Jahren das Konsulat zu bekleiden, und das *proconsulare imperium extra urbem*. Dies war gewiß ein bloßer Schatten der kaiserlichen Machtstellung, aber doch ein Wechsel auf die Zukunft, sie dureinst wirklich einzunehmen. Die Verleihung der außerordentlichen prokonsularischen Gewalt berechtigte nicht mehr dazu, ein selbständiges, die Provinzgrenzen gegebenenfalls übergreifendes Kommando auszuüben, sie war auf den Zweck beschränkt, den nominellen Mitregenten und designierten Nachfolger des römischen Kaisers zu bezeichnen. Von Anfang an war das Kaisertum mehr als die Summe der Ehren und Sondervollmachten, die dem «ersten Bürger» auf Grund seiner außerordentlichen *virtutes* und Verdienste verliehen worden waren. Es war eine auf Dauer angelegte Institution, nicht eine auf die einmalige Persönlichkeit des ersten Prinzen beschränkte Sonderstellung.<sup>98</sup> Von einer Monarchie zu sprechen ist unter diesem Gesichtspunkt gewiß nicht falsch. Aber nach dem Gesetz, unter dem das Kaisertum angetreten war, durfte es dies eigentlich nicht sein, am allerwenigsten eine dynastische Monarchie mit dynastischer Erbfolge. Was sich aus dieser Konstellation ergab, ist bekannt. Das römische Kaisertum war genötigt, einen unverhältnismäßig großen Teil seiner politischen Kraft auf das Problem der Nachfolgeregelung zu verwenden. In diesen allgemeineren Zusammenhang gehört auch der Funktionswandel des außerordentlichen *imperium proconsulare*. Wie er sich unter der julisch-claudischen Dynastie im einzelnen vollzog, ist jetzt dank des neu publizierten Bruchstücks der *laudatio funebris* auf M. Agrippa besser durchschaubar geworden.

<sup>97</sup> Tacitus, ann. 12, 41, 1.

<sup>98</sup> Vgl. hierzu die aufschlußreichen Bemerkungen von W. HOFFMANN, Der Widerstreit von Tradition und Gegenwart im Tatenbericht des Augustus, Gymnasium 76, 1969, 17 ff.; besonders 25 ff.